

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) (gültig ab Februar 2024)

1. Geltungsbereich, Form, Rangfolge

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten, welche Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, unterliegen diesen AEB. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Rücktritt) sind, sofern nicht abweichend angegeben, in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5 In diesen AEB wird bisweilen – bei praktisch besonders relevanten Fällen – ausdrücklich auf die Möglichkeit einer abweichenden Regelung im Einzelfall hingewiesen. Doch gilt allgemein für alle Regelungen dieser AEB: Individuelle Vereinbarungen der Parteien haben stets Vorrang.

1.6 Sofern nicht im Einzelfall abweichend geregelt, gilt im Falle von Widersprüchen folgende absteigende Rangfolge der vereinbarten vertraglichen Regelungen (soweit im jeweiligen Fall einschlägig):

1.6.1 Lieferabruf bzw. Einzelbestellung;

1.6.2 Lieferplan;

1.6.3 Rahmenvertrag;

1.6.4 unsere speziellen Einkaufsbedingungen sowie etwaige Einzelthemen betreffenden AGB (etwa AGB zu Versandbedingungen, zur Lieferantenqualität (etwa die „QD83“ oder eine Nachfolgeregelung) oder Logistik-AGB);

1.6.5 diese AEB.

2. Vertragsschluss; Abnahmemengen

2.1 An unsere Vertragsangebote (nachfolgend „Bestellungen“) halten wir uns, sofern diese keine andere Bindungsfrist enthalten, für zwei Wochen ab Zugang der Bestellung gebunden.

2.2 Die Bestellung gilt als vom Lieferanten angenommen, wenn dieser nicht innerhalb der zweiwöchigen Bindungsfrist der Bestellung widerspricht, sofern wir in der Bestellung auf diese Folge nochmals ausdrücklich hingewiesen haben.

2.3 Abweichend von Ziffer 2.2 gelten unsere Einzelbestellungen und Lieferplanabrufe als vom Lieferanten angenommen, wenn dieser nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen (Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Lieferanten) ab Zugang der Einzelbestellung bzw. des Lieferplanabrufs widerspricht, sofern wir in der Einzelbestellung bzw. dem Lieferplanabruf auf diese Folge nochmals ausdrücklich hingewiesen haben.

2.4 Bestellungen oder nachfolgende Änderungen bereits angenommener Bestellungen durch andere Abteilungen als unsere Einkaufsabteilung bedürfen, sofern nicht von Geschäftsführern oder Prokuristen abgegeben, zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch unsere Einkaufsabteilung.

2.5 Sofern nicht anders vereinbart, sind Kostenanschläge und Muster nicht zu vergüten.

2.6 Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, stellen Angaben zu Abnahmemengen, etwa in Lieferplänen und Rahmenverträgen, keine verbindlichen Zusagen unsererseits, sondern unverbindliche Absichten bzw. Prognosen dar.

2.7 Im Falle von Lieferplänen bzw. Rahmenverträgen, die den Lieferanten nicht zur Lieferung einer bestimmten Menge verpflichten, ist der Lieferant verpflichtet, die von uns übermittelten Lieferabrufe anzunehmen. Dies gilt nicht, sofern und soweit die Einzelbedarfe die für den Lieferanten bei Abschluss des Lieferplans bzw. Rahmenvertrags erwartbare Liefermenge erheblich überschreiten; der Nachweis hierfür obliegt dem Lieferanten.

3. Änderungen

3.1 Im Falle von Rahmenverträgen und Lieferplänen sind wir berechtigt, die vereinbarten Produktspezifikationen durch Mitteilung in Textform zu ändern, sofern und soweit diese Änderungen durch geänderte Vorgaben unserer Abnehmer veranlasst und erforderlich sind und im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Wir werden dem Lieferanten die Produktänderungen mit angemessenem Vorlauf zuvor anzeigen.

3.2 Haben die vorgenannten Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung, in Textform anzeigen.

3.3 Ist die erforderliche Änderung der Produktspezifikationen im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand umsetzbar, werden die Parteien unverzüglich über eine angemessene Vertragsanpassung verhandeln. Können sich die Parteien in einem angemessenen Zeitraum nicht einigen, sind beide Seiten berechtigt, den Rahmenvertrag bzw. Lieferplan zu kündigen.

3.4 Im Falle von Lieferabrufen sind wir berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu ändern.

3.5 Wir werden dem Lieferanten im Falle von Ziffer 3.1 oder 3.4 jeweils die durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.

4.2 Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

4.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen.

4.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

4.5 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestell- bzw. Lieferplannummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs unsere Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Ziffer 4.4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

4.6 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz gem. § 247 BGB.

4.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen

gegen den Lieferanten zustehen.

4.8 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Lieferzeit und -verzug

5.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

5.2 Vorzeitige Lieferungen sind, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, nicht zulässig.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.4 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

5.5 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.

5.6 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten, für jeden angefangenen Kalendertag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

5.7 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

6. Art und Weise der Lieferung

6.1 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

6.2 Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, ist der Lieferant ohne unsere vorherige Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

6.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

6.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

6.5 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

7. Grenzüberschreitende Lieferungen

7.1 Grenzüberschreitende Lieferungen werden, soweit nicht abweichend vereinbart, nach der Klausel DDP Incoterms 2020 durchgeführt. Lieferort ist der von uns angegebene Bestimmungsort; fehlt die Angabe, ist Lieferort unser Geschäftssitz. Sofern und soweit die Klausel DDP im Widerspruch zu einzelnen Regelungen dieser AEB steht, geht die DDP-Klausel vor.

7.2 Der Lieferant gewährleistet unabhängig davon, ob eine Einfuhrabwicklung durch uns vereinbart ist, die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Lieferung am Lieferort geltenden Zoll-, Einfuhr- und Sicherheitsvorschriften und ist dafür verantwortlich, dass die Liefergegenstände allen Anforderungen entsprechen, die bei der Einfuhr und Bereitstellung auf dem Zielmarkt, sofern ihm dieser bekannt ist, zu beachten sind. Auf

Ziffer 19.8 wird ergänzend hingewiesen.

7.3 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn / soweit für die Liefergegenstände eine Genehmigung erforderlich ist oder sie (Re-)Exportkontrollvorschriften unterliegen, und uns alle erforderlichen Dokumente und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

7.4 Ist eine Einfuhrabwicklung durch uns vereinbart, hat uns der Lieferant mit einer angemessenen Vorlaufzeit alle notwendigen Informationen (z.B. EORI-Nummer, Frachtbrief, Handelsrechnung, Warenbeschreibung, HS-Code, Packliste, Original-Konnossement, etc.) zur Verfügung zu stellen.

7.5 Hat der Lieferant seinen Sitz in der EU, so ist er verpflichtet, uns innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsschluss und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert Langzeit-Lieferantenerklärungen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung zu stellen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.

8. Qualität, Audits, IMDS

8.1 Im Falle von Serienlieferungen wird vor Beginn der Serienlieferung zunächst ein Bemusterungsprozess durchgeführt. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, wird dieser nach Maßgabe der bei Bestellanahme jeweils aktuellen Ausgabe der VDA-Schrift „Band 2 – Sicherung der Qualität von Lieferungen - Produktionsprozess und Produktfreigabe“ durchgeführt.

8.2 Der Lieferant hat für seine Lieferungen den Stand der Technik, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten Produktspezifikationen einzuhalten. Weicht ein etwaiges Erstmuster von den vereinbarten Produktspezifikationen ab, so ersetzen die Spezifikationen des Erstmusters die vereinbarten nur sofern und soweit der Lieferant uns vor Freigabe des Erstmusterprüfberichts ausdrücklich auf die Abweichungen hingewiesen und um explizite Freigabe gebeten hat. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

8.3 Stellt der Lieferant während der Vertragsdurchführung fest, dass eine vereinbarte Produktspezifikation unvollständig oder in sonstiger Weise unzureichend ist, so wird er uns hiervon unverzüglich in Textform unterrichten und auf unsere Aufforderung einen Vorschlag für die erforderliche Änderung des Liefergegenstands unterbreiten. Sofern wir in Textform dieser Änderung zustimmen, ist der Lieferant verpflichtet, den Liefergegenstand mit diesen geänderten Eigenschaften/Spezifikationen herzustellen und zu liefern. Ziffern 3.2 und 3.5 gelten entsprechend.

8.4 Der Lieferant wird ein für die Liefergegenstände geeignetes und verlässliches Qualitätssicherungssystem einführen. Über Änderungen des Qualitätssicherungssystems sind wir jeweils unverzüglich zu informieren. Zeigt sich, dass das Qualitätssicherungssystem den Anforderungen gemäß Satz 1 ganz oder teilweise nicht genügt, so ist der Lieferant verpflichtet, das Qualitätssicherungssystem unverzüglich in Abstimmung mit uns entsprechend anzupassen.

8.5 Sofern nicht abweichend vereinbart, werden vereinbarte Mess- und Prüfprozesse nach Maßgabe der bei Bestellanahme jeweils aktuellen Ausgabe der VDA-Schrift „Band 5 – Mess- und Prüfprozesse – Eignung, Planung und Management“ durchgeführt.

8.6 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit „D“, gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der besonderen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren und uns auf Anforderung vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, hat der Lieferant die Dokumentation und Archivierung nach Maßgabe der VDA-Schrift „Band 1 – Dokumentierte Information und Aufbewahrung“ durchzuführen.

8.7 Unbeschadet der alleinigen Verantwortung des Lieferanten für die vereinbarte Qualität der Liefergegenstände sind wir berechtigt, einmal kalenderjährlich oder aufgrund eines begründeten Anlasses während der gewöhnlichen Geschäfts- und Betriebszeiten Qualitäts Audits beim Lieferanten zu dem Zweck durchzuführen, die Einhaltung des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass uns hierbei soweit möglich keine personenbezogenen Daten Dritter bekannt werden; falls dies für die Überprüfung erforderlich ist, sind diese vor der Übermittlung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Die

Kosten des Audits tragen die Parteien gemeinsam. Ziffer 8.4 Satz 2 gilt entsprechend.

8.8 Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

8.9 Der Lieferant ist verpflichtet, uns die für die Einhaltung unserer gesetzlichen Verpflichtungen (insb. aus der Altfahrzeug-Verordnung, REACH-Verordnung) benötigten Informationen zu den Liefergegenständen per IMDS (Internationales Materialdatensystem) rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Auf Ziffer 19.5 wird ergänzend Bezug genommen.

9. Mängel

9.1 Bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Folgenden abweichend geregelt.

9.2 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Liefergegenstände die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als vereinbarte Beschaffenheiten gelten vorbehaltlich abweichender oder ergänzender einzelvertraglicher Regelung jedenfalls die Vorgaben in Ziffer 8.2 Satz 1.

9.3 Zu einer Untersuchung der Liefergegenstände oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

9.5 Durch die Abnahme oder Billigung von Mustern und Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

9.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Liefergegenstände und der erneute Einbau, sofern die Liefergegenstände ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

9.7 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 9.4 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.8 Im Falle eines Serienmangels (= gleichartige Mängel, die bei mindestens 5% derselben Liefergegenstände auftreten) können wir unsere Rechte nach dieser Ziffer 9 in Bezug auf die Gesamtlieferung geltend machen. Die Regelung gilt nicht, sofern die Vertragspartner auch die Geltung der Lieferantenqualitäts-Richtlinie „QD 83“ vereinbart haben.

9.9 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften

Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Hinsichtlich Rechtsmängeln wird ergänzend auf Ziffer 11 hingewiesen.

10. Lieferantenregress

10.1 Unsere gesetzlichen Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht gem. § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Liefergegenstände durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurden.

11. Schutzrechte

11.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe dieser Ziffer 11 dafür ein, dass durch die Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Liefergegenstände herstellt oder herstellen lässt, sowie in den Ländern, in denen die Liefergegenstände nach Wissen des Lieferanten eingesetzt werden sollen, verletzt werden.

11.2 Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

11.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln (s. Ziffer 9) der Liefergegenstände bleiben unberührt.

11.4 Die Vertragspartner werden sich wechselseitig über bekannt werdende Schutzrechts-Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unverzüglich in Kenntnis setzen.

11.5 Der Lieferant wird uns unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn und soweit er für die Liefergegenstände eigene oder lizenzierte Schutzrechte benutzt.

12. Produkthaftung

12.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 2,5 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Auf unser Verlangen wird uns der Lieferant jederzeit eine Kopie der Police zuschicken.

13. Verjährung

13.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der

Abnahme.

13.3 Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

13.4 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

13.5 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

14. Eigentumssicherung

14.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

14.2 Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Modelle, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung bestellen. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, auf eigene Kosten sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen, insbesondere nicht Dritten zur Verfügung stellen oder ohne unsere vorherige Zustimmung verschrotten.

14.3 Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur von Werkzeugen und Modellen tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden der Werkzeuge/Modelle Mitteilung machen.

14.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (gemeinsam „Weiterverarbeitung“) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der Liefergegenstände durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

14.5 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

15. Rechteübertragung

15.1 Sofern wir den Lieferanten im Zuge der Belieferung mit Entwicklungsarbeiten beauftragt haben und hierbei Schutzrechte (z.B. Patente) und/oder Know How (gemeinsam die „Geschützten Arbeitsergebnisse“) entstehen, stehen diese ausschließlich uns zu und werden hiermit vollumfänglich auf uns übertragen.

15.2 Der Lieferant wird uns unverzüglich über das Entstehen Geschützter Arbeitsergebnisse in Kenntnis setzen.

15.3 Der Lieferant wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass Geschützte Arbeitsergebnisse, die von in die Entwicklung einbezogenen Arbeitnehmern und Dritten geschaffen werden,

auf den Lieferanten zur Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Ziffer 15 übergehen. Er wird insbesondere die von seinen Arbeitnehmern geschaffenen Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen.

15.4 Soweit die Geschützten Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind (etwa Zeichnungen oder Pläne), überträgt der Lieferant uns hiermit das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Es ist inhaltlich unbeschränkt und umfasst insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung in allen bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang.

16. Ersatzteile

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den Liefergegenständen für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung bzw. letzten Serienlieferung vorzuhalten. Sofern nicht abweichend vereinbart, gelten für die ersten fünf Jahre des 15-Jahres-Zeitraums die zuletzt geltenden Preise weiter. Danach können beide Seiten jeweils verlangen, dass über eine angemessene Preisanpassung verhandelt wird.

16.2 Unbeschadet Ziffer 16.1 hat uns der Lieferant mindestens 12 Monate vor Einstellung der Ersatzteilproduktion in Textform zu benachrichtigen.

17. Subunternehmer

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

18. Geheimhaltung

18.1 Der Lieferant wird vertrauliche Informationen von uns, die er im Zusammenhang der Vertragsbeziehung erfährt (die „Vertraulichen Informationen“) vertraulich mit derselben Sorgfalt behandeln, wie er eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

18.2 Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Hierzu gehören insbesondere die in Ziffern 14.1 und 14.2 erwähnten Unterlagen und Gegenstände.

18.3 Eine Nutzung der Vertraulichen Informationen ist auf die vertraglichen Zwecke beschränkt; sie dürfen nur Mitarbeitern des Lieferanten zugänglich gemacht werden, die hiervon für die vertraglichen Zwecke Kenntnis haben müssen („need-to-know“-Ansatz).

18.4 Eine Weitergabe an Dritte ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht gestattet.

18.5 Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder die nachträglich ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt wurden; b) die der Lieferant ohne Verwendung Vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat; oder c) die der Lieferant ohne Rechtsbruch von Dritten erhalten hat. Der Nachweis für das Vorliegen dieser Ausnahmen obliegt dem Lieferanten.

18.6 Dem Lieferanten ist es untersagt, Vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. „Reverse Engineering“ meint sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an Vertrauliche Informationen zu gelangen.

18.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 18.1 gilt auch dann nicht, soweit der Lieferant gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung von Vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird uns der Lieferant, sofern gesetzlich zulässig, unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der Lieferant im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und auf die Beachtung der Maßgaben der §§ 16 ff. GeschGehG hinwirken.

18.8 Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Laufzeit der Vertragsbeziehung sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung.

19. Einhaltung von Gesetzen (einschließlich REACH, CLP, RoHS, Konfliktmineralien); Rechtsfolgen

19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertrags-

verhältnis auf eigene Kosten die jeweils für ihn sowie die Liefergegenstände maßgeblichen Gesetze, Statuten, Verordnungen, Richtlinien, bindenden Verwaltungsvorschriften, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen rechtlichen Erfordernisse und Bestimmungen (einschließlich technischen Umsetzungs- und Anwendungsvorschriften) (gemeinsam nachfolgend die „Geltenden Vorschriften“), einzuhalten, die für die Herstellung, den Export/Import (einschließlich z.B. Vorgaben für Dual-Use-Güter oder Embargo-Listen), das Inverkehrbringen, den Vertrieb und / oder die Verwendung der Liefergegenstände gelten. Hier von umfasst sind insbesondere auch die einschlägigen Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits-, menschen-, produktsicherheits- und umweltschutzrechtliche (vgl. auch nachfolgende Ziffer 19.2) sowie datenschutzrechtliche Vorschriften; insoweit wird ergänzend auf Ziffer 20 verwiesen.

19.2 Hinsichtlich der einzuhaltenden umweltschutzrechtlichen Vorschriften (s. vorstehende Ziffer 19.1) hat der Lieferant insbesondere auch alle einschlägigen gefahrstoffrechtlichen Vorschriften in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, a) die einschlägigen geltenden Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) einzuhalten, insbesondere erforderliche Registrierungen vorzunehmen, Zulassungsgenehmigungen einzuholen und Meldepflichten nachzukommen; b) die einschlägigen geltenden Vorgaben der Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“) und c) der Richtlinie 2011/65/EU zu Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS“) einzuhalten sowie d) die einschlägigen nationalen gefahrstoffrechtlichen Gesetze einzuhalten, etwa die einschlägigen Vorgaben der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen („Altfahrzeug-Verordnung“).

19.3 Hinsichtlich der einzuhaltenden menschenrechtlichen Vorschriften (vgl. Ziffer 19.1) hat der Lieferant insbesondere sämtliche einschlägigen Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten, die sogenannte „Konfliktmineralien“ betreffen. Insbesondere betrifft dies die Verordnung (EU) 2017/821 („Konfliktmineralien-Verordnung“) und einschlägigen nationalen Umsetzungsvorschriften. Sobald und soweit für ihn einschlägig, hat der Lieferant zudem insbesondere auch die Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes (LkSG) zu beachten.

19.4 Der Lieferant hat die Vorgaben des Abschnitts 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act einzuhalten.

19.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns gegenüber und für uns kostenfrei alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die erforderlich sind, damit wir etwaige uns selbst treffende gesetzliche Pflichten im vorstehenden Sinne rechtzeitig erfüllen können. Insbesondere hat der Lieferant uns hierfür erforderliche Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies schließt die Pflicht des Lieferanten ein, uns diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir benötigen, falls wir gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, das von der Responsible Minerals Initiative entwickelte sog. „Conflict Minerals Reporting Template“ („CMRT“) bereitzustellen.

19.6 Unbeschadet der vorstehenden Verpflichtungen ist der Lieferant verpflichtet, den auf unserer Website abrufbaren „Code of Conduct“ einzuhalten.

19.7 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren im Falle von im Hinblick auf Geltende Vorschriften relevanten Änderungen der Zusammensetzung bzw. der Bestandteile der Liefergegenstände oder der für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und hat uns auf unsere Anforderung jeweils eine aktualisierte Fassung der Informationen und Unterlagen gemäß Ziffer 19.5 zur Verfügung zu stellen. Erkennt der Lieferant, dass er nicht in der Lage ist, die geänderten geltenden Vorschriften einzuhalten oder dass hierdurch Änderungen der Produktspezifikationen erforderlich werden, hat er uns dies ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

19.8 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Liefergegenstände allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum bzw. denen des dem Lieferanten bekannten Zielmarkt seiner Liefergegenstände genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

19.9 Der Lieferant wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 19 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

19.10 Wir können – unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche gegen den Lieferanten – die Vertragsbeziehung aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Lieferant gegen eine Pflicht aus dieser Ziffer 19 verstoßen hat

und uns aufgrund dessen eine Fortsetzung der Vertragsbeziehung nicht zumutbar ist.

20. Datenschutz und -sicherheit

20.1 Der Lieferant verfügt über eine hinreichende Dokumentation über die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, welche er uns auf Verlangen zugänglich macht.

20.2 Der Lieferant sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von uns betraut sind, die auf den Lieferanten anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

20.3 Sofern Gegenstand der Vertragsbeziehung zumindest auch die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, werden die Parteien vor der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Lieferanten in unserem Auftrag eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) schließen und treffen entsprechende angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM).

20.4 Der Lieferant verfügt, soweit gesetzlich erforderlich, über einen bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit der erforderlichen Fachkunde und teilt uns auf Anfrage dessen Kontaktdaten mit.

20.5 Der Lieferant verfügt über ein angemessenes, dokumentiertes und implementiertes IT-Sicherheitskonzept und ein Informationssicherheits-Management-System (ISMS).

20.6 Der Lieferant informiert uns unverzüglich und in angemessener Form über ihn betreffende IT-Sicherheitsvorfälle, soweit diese für unsere Vertragsbeziehung relevant sein können.

21. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen.

22. Werbeverbot

Der Lieferant ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, uns Dritten gegenüber als Referenz zu benennen.

23. Lieferantenwechsel

23.1 Der Lieferant ist sich bewusst, dass wir in einer Kette von Zulieferern stehen und daher gegenüber unseren Abnehmern Lieferpünktlichkeit und -verlässlichkeit sicherstellen müssen. Jede Lieferunterbrechung kann bei unseren Abnehmern und deren Kunden erhebliche Schäden verursachen. Daher wird Folgendes vereinbart:

23.2 Haben wir mit dem Lieferanten eine unbefristete Lieferbeziehung begründet, hat er uns im Falle der Beendigung der Lieferbeziehung – gleich ob durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung – nach Maßgabe der folgenden Regelungen bei der Umstellung der Belieferung auf einen anderen Lieferanten zu unterstützen.

23.3 Der Lieferant wird uns zu den bei Zugang der Kündigung geltenden preislichen und sonstigen vertraglichen Konditionen so lange weiterbeliefern, bis wir die künftige Belieferung durch einen oder mehrere andere Lieferanten sicherstellen konnten; maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt der tatsächlichen ersten Belieferung durch den/einen neuen Lieferanten. Diese Weiterbelieferungspflicht gilt jedoch längstens für einen Zeitraum von achtzehn Monaten ab Beendigung der Lieferbeziehung. (Beispiel: Es ist mit dem Lieferanten eine 3-monatige Kündigungsfrist vereinbart; die Lieferpflicht besteht dann maximal bis Ablauf des 18. Monats nach Ablauf der 3-monatigen Kündigungsfrist).

23.4 Der Lieferant wird – für uns kostenfrei – alle sonstigen Unterstützungsleistungen erbringen, die im Rahmen des Lieferantenwechsels notwendig oder angemessen sind, insbesondere die hierfür erforderlichen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen. Sofern und soweit eine kostenfreie Unterstützung nicht angemessen ist, werden die Parteien sich nach Treu und Glauben über eine angemessene Vergütung verständigen.

23.5 Während der Weiterbelieferung gelten die Regelungen dieser AEB entsprechend weiter.

23.6 Vorstehende Regelungen gelten entsprechend im Falle einer befristeten Lieferbeziehung, die vorzeitig durch Kündigung aus wichtigem Grund beendet wird. Hat der Lieferant die befristete Lieferbeziehung aus wichtigem Grund gekündigt, gelten die vorstehenden Regelungen höchstens so lange, bis die Wirksamkeit der Kündigung in erster gerichtlicher Instanz bestätigt wurde.

24. Höhere Gewalt; Kündigung aus wichtigem Grund

24.1 Sind wir von Höherer Gewalt betroffen, sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von unseren vertraglichen Annahmepflichten befreit. „Höhere Gewalt“ meint dabei jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert werden, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von uns verschuldeter unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen.

24.2 Wir werden dem Lieferanten unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der Höheren Gewalt anzeigen und uns nach besten Kräften bemühen, die Höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

24.3 Wir werden uns bei Eintritt der Höheren Gewalt mit dem Lieferanten über das weitere Vorgehen abstimmen und gemeinsam mit ihm festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die Höhere Gewalt mehr als drei Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

24.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund jenseits des in Ziffer 24.3 genannten bleibt unberührt. So sind wir etwa auch berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn Umstände vorliegen, die erwarten lassen, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen dauerhaft nicht mehr nachkommen kann. Über eine Änderung der Kontroll- bzw. Mehrheitsverhältnisse hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren. Eine Änderung der Kontroll- bzw. Mehrheitsverhältnisse liegt vor, wenn 50% der Anteilsrechte auf einen Dritten übertragen werden oder eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse durch Überschreitung der Beteiligungshöhe von 50% eines Gesellschafters vorliegt. Liegt ein solcher Änderungsfall vor, so steht uns ein Recht zur fristlosen Kündigung der Vertragsbeziehung zu, soweit dies nach Abwägung der beiderseitigen Interessen angemessen erscheint.

25. Rechtswahl, Gerichtsstand

25.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

25.2 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch stets auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.